Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Herr Dr. Christian Bock
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern

Bern, 7. Juni 2013

Anhörung: Verordnung des EJPD über Taxameter (VTam)

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Anhörung zu den oben genannten Verordnungsbestimmungen zu äussern. Der Städteverband vertritt die Anliegen der Städte und Agglomerationen in der Schweiz und somit jene Gemeinden, in denen ein Grossteil der Taxis unterwegs sind. Unsere verbandsinterne Umfrage ergab eine weitgehend positive Beurteilung der Absicht, eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung für den Einbau, Betrieb und die Prüfung von Taxametern zu schaffen. Gleichzeitig sind mehrere Städte der Ansicht, dass der Bund eine Pflicht von Taxametern für Taxis vorsehen sollte.

Zu einzelnen Punkten möchten wir uns wie folgt äussern:

Verfahren für das Inverkehrbringen der Taxameter
Die grosse Mehrheit der Städte ist dezidiert der Meinung, dass der Einbau der Taxameter nicht den Fahrzeughalterinnen und -haltern überlassen werden sollte, sondern durch eine kompetente Fachstelle oder eine autorisierte Werkstätte ausgeführt werden muss. Andernfalls besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass solche Geräte zulasten der Fahrgäste manipuliert werden. Deshalb schlagen wir in Art. 5 VTam einen zusätzlichen Abs. 2 vor:

[2] Der Taxameter muss durch eine autorisierte Werkstätte eingebaut und gewartet werden.

Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit
Die gleiche Werkstätte könnte sodann auch mit der Überprüfung der Messbeständigkeit betraut werden. Da dadurch der Taxameter fachgerecht eingebaut wird, sind die meisten Städte der Ansicht, dass die Überprüfung der Messbeständigkeit lediglich alle 24 Monate sowie nach Reparaturen und jeglichen anderen Veränderungen am Fahrzeug nötig ist. Damit könnte die Prüfung des Taxameters mit derjenigen des Fahrtenschreibers zusammengelegt werden, die bekanntlich auch alle zwei Jahre vorzunehmen ist. Somit würde für die Taxihalter kein zusätzlicher Aufwand (Werkstattaufenthalt) entstehen und die Mehrkosten würden nur unwesentlich ins Gewicht fallen. Mit dieser Regelung wäre gewährleistet, dass alle Taxameter mindestens alle zwei Jahre überprüft würden. Diese Regelung hat

Monbijoustrasse 8, Postfach 8175, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32, Telefax +41 31 356 32 33
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

sich in verschiedenen Städten bewährt. Deshalb schlagen wir für Art. 6 VTam folgende Formulierung vor:

[1] Taxameter müssen mindestens alle zwei Jahre, nach Reparaturen sowie nach jeder Veränderung am Fahrzeug auf Kosten der Fahrzeughaltern, resp. des Fahrzeughalters kontrolliert und plombiert werden.

Mehrere Städte sind zudem der Ansicht, dass der Prüfbericht der zuständigen (Stadt-)Polizei oder der zuständigen Behörde zugestellt werden müsse. Teilweise wird auch gefordert, dass der Prüfbericht im Fahrzeug mitgeführt wird.

Die übrigen Bestimmungen werden im Grossen und Ganzen begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Dr. Marcel Guignard
Stadtammann Aarau

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Dr. Marcel Guignard, Stadtammann Aarau
Schweiz. Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl